

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/5664, 20/6442 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Potentiale, die Menschen mit Behinderungen für den ersten Arbeitsmarkt mitbringen, werden nicht in dem Maße genutzt, wie es möglich wäre. Die Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderungen liegt trotz einer höheren Quote bei abgeschlossenen Berufsausbildungen immer noch höher als bei Menschen ohne Behinderungen. Das in Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Ziel eines inklusiven Arbeitsmarkts mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen möglichst im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, zu beschäftigen und zu halten, wird noch immer nicht erreicht. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Im März 2022 hat die Fraktion der CDU/CSU daher auf Bundestagsdrucksache 20/1013 den Antrag „Potentiale nutzen – Inklusive Arbeitswelt stärken“ in den Deutschen Bundestag eingebracht, mit zahlreichen konkreten Vorschlägen, wie die Beschäftigungslage für Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen, insbesondere auf dem ersten Arbeitsmarkt, verbessert werden kann. Mit der Mehrheit der Regierungsfractionen wurde der Antrag abgelehnt.

Erst eineinhalb Jahre nach Beginn der Koalition hat die Bundesregierung ihren ersten behindertenpolitischen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts greift in vielen Bereichen zu kurz.

Aus unserer Sicht ist die Bußgeldregelung des § 238 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) beizubehalten, zumal dem Staat damit auch ein Instrument erhalten bleibt, die Nichteinhaltung der Beschäftigungsquote als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren.

Abzulehnen ist hingegen die Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die keinen Menschen mit Behinderungen beschäftigen, obwohl sie beschäftigungspflichtig sind. Hiergegen sprechen vor allem die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit. Hiernach waren im Jahr 2020 gut 1,1 Millionen Pflichtarbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. 296.801 Pflichtarbeitsplätze waren hingegen unbesetzt, für die aber nur 169.691 arbeitslose schwerbehinderte Menschen zur Ver-

fügung standen. Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass eher ein Vermittlungsproblem als ein Problem der fehlenden Bereitschaft der Unternehmen besteht. Auch aus diesem Grund hat in der 19. Legislaturperiode die Koalition aus CDU, CSU und SPD die sog. Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber eingeführt. Diese sollen die Unternehmen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen beraten, begleiten, informieren und unterstützen, um die Vielfalt der bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten nutzen zu können. Dies ist genau der richtige Ansatz, wenn man berücksichtigt, dass etwa 90 Prozent der Betriebe, die keinen Menschen mit Behinderungen beschäftigen, weniger als 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zumeist keine Personalabteilungen haben, die sich mit der umfangreichen Thematik einer Beschäftigung eines Menschen mit Behinderungen von möglichen Unterstützungsleistungen bis hin zum Einrichten eines passgenauen Arbeitsplatzes beschäftigen können. Genau an dieser Stelle sollen die Ansprechstellen ansetzen, um diese Unternehmen durch diese Vielfalt zu führen.

Der Beschluss im Deutschen Bundestag über die Ansprechstellen erfolgte erst im Jahr 2021. Seit 2022 sollen die Ansprechstellen ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Aufgrund dieses sehr kurzen Zeitraums seit Einführung liegen noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie diese neuen Beratungsangebote in der Praxis wirken und welchen Effekt sie auf die Sensibilisierung von potenziellen Arbeitgebern für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und auf die Begründung entsprechender Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse haben. Daher sollte eine gründliche Evaluierung der Arbeit der Einheitlichen Ansprechstellen erfolgen, bevor eine weitere Belastung der Arbeitgeber durch die Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichsabgabe erfolgt. Eine solche Evaluierung fordern u. a. auch die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern in ihrer „Erfurter Erklärung“ vom 4. November 2022. Die Ampelparteien haben sich selbst in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen, die Einheitlichen Ansprechstellen weiterzuentwickeln. Bevor nicht belastbare Erkenntnisse über die Wirkung der Einheitlichen Ansprechstellen vorliegen, ist die Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichsabgabe nach wie vor abzulehnen.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. auch die Streichung der Möglichkeit vor, Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung von Einrichtungen wie z. B. Werkstätten für behinderte Menschen zu verwenden. Damit sollen die Mittel des Ausgleichsfonds zukünftig vollständig für Programme und Projekte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden. Die Kosten der Administration der aus dem Ausgleichsfonds geförderten Vorhaben, die im Wege des Vergaberechts durch einen externen Dienstleister übernommen werden, sollen jedoch aus dem Ausgleichsfonds gezahlt werden, zumal aktuell eine Übernahme dieser Kosten durch den Haushaltstitel des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet ist. Dies erscheint inkonsequent, die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden.

Neben den abzulehnenden Inhalten des Gesetzentwurfs enthält dieser auch Aspekte, die ausdrücklich zu unterstützen sind. Zu nennen sind hier vor allem die Aufhebung des Deckels beim Budget für Arbeit, die Genehmigungsfiktion für die Anspruchsleistungen des Integrationsamtes, die Aufgabenschärfung bei den Inklusionsbetrieben, die Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin oder die Neuregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete. Andererseits springt der Gesetzentwurf an vielen Stellen zu kurz und ist von einem großen Wurf deutlich entfernt. Dies haben auch fast alle Sachverständigen der öffentlichen Anhörung vom 27. März 2023 bestätigt.

Bei der Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass Zeiten der Sachverhaltsermittlung nicht von der 6-Wochenfrist umfasst sein sollen. Dies hält auch der Bundesrat für notwendig. Unterstützenswert ist weiterhin die Anregung des Bundesrates, das Jobcoaching am Arbeitsplatz als definiertes Leistungsangebot zur Teilhabe am Arbeitsleben in die §§ 49 und 185 SGB IX sowie in die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

aufzunehmen. Damit kann eine möglichst betriebsnahe, arbeitsbegleitende Anleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz etabliert werden.

Insbesondere für Inklusionsunternehmen hat der Gesetzentwurf wenig anzubieten. So wird z. B. die Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit bei der umsatzsteuerrechtlichen Privilegierung nicht angegangen. Des Weiteren wird auch keine Klarstellung des § 215 Absatz 1 SGB IX vorgenommen, dass der Status der Gemeinnützigkeit bei der Beantragung von Wirtschaftshilfen kein Hindernis ist. Ebenso wird die Bundesverwaltungsvorschrift zur bevorzugten Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsbetriebe nach § 224 Absatz 2 SGB IX nicht vorangebracht.

Beim Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung sollte eine Entbürokratisierung und ein stärkeres Bewerben dieser Instrumente erfolgen, damit die Bekanntheit und damit die Inanspruchnahme vergrößert wird. Eine Informations- und Schulungskampagne wäre geboten, um z. B. „Patenschaften für Inklusion“ zwischen Unternehmen und Werkstätten für behinderte Menschen zu vermitteln. Zudem sollte die Einbeziehung in die Beitragspflicht der Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit als Option für die Vertragspartner des Arbeitsverhältnisses vorgesehen werden, um so die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld zu ermöglichen.

Die Werkstätten für behinderte Menschen und die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation kommen in ihrer Funktion für einen inklusiven Arbeitsmarkt viel zu kurz. Ein von der Fraktion der CDU/CSU im oben genannten Antrag und auch in den zurückliegenden Haushaltsverhandlungen gefordertes Förderprogramm für barrierefreie digitale Infrastruktur in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten (Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke und WfbM) sowie der Vermittlung digitaler Kompetenzen von Auszubildenden mit Behinderungen und deren Ausbilder wird immer noch nicht angegangen. Ebenso fehlen Förder- und Forschungsprogramme zur Digitalisierung und zum Einsatz von digitalen Medien für eine verstärkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt. Man kann feststellen, dass bei der selbst ernannten „Fortschrittskoalition“ der gesamte Bereich der Digitalisierung in diesem Gesetz überhaupt keine Berücksichtigung gefunden hat.

Die Ampel-Koalition versteckt sich zudem weiterhin hinter dem Gutachterverfahren zur Überarbeitung des Werkstattentgelts. Dabei wäre eine erste sehr spürbare Änderung für die Werkstattbeschäftigten mehr als hilfreich und würde dafür sorgen, dass die Steigerungen ihrer Einnahmen auch tatsächlich bei ihnen ankämen. Dazu müsste der Systemfehler in § 221 Absatz 2 SGB IX geändert werden, sodass statt des Grundlohns das anrechnungsfreie Arbeitsförderungsgeld an das Ausbildungsgeld gekoppelt und die derzeitige Deckelung des Arbeitsförderungsgeldes von 351 Euro aufgehoben wird. Hier muss es zu schnellen und spürbaren Verbesserungen für die Werkstattbeschäftigten kommen. Auch dies wurde in der öffentlichen Anhörung deutlich.

Eine weitere Forderung aus der Anhörung, nämlich das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen zu streichen und damit auch Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, so wie es schon jahrelang in Nordrhein-Westfalen praktiziert wird, sollte sich die Ampel ebenfalls zu Herzen nehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf abzuändern und zu ergänzen und dafür

1. die Bußgeldvorschrift gemäß § 238 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zu streichen;
2. die vierte Stufe der Ausgleichsabgabe nicht einzuführen;

3. die Wirkung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber zeitnah zu evaluieren;
4. die Administrationskosten für Förderprojekte für den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt nicht über den Ausgleichsfonds zu finanzieren;
5. bei der Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes wie vom Bundesrat gefordert im Gesetz klarzustellen, dass sich die 6-Wochenfrist nicht auf die vorgelagerte Sachverhaltsermittlung erstreckt;
6. das Jobcoaching am Arbeitsplatz in die §§ 49 und 185 SGB IX sowie in die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aufzunehmen;
7. das Budget für Arbeit zu entbürokratisieren und auch unabhängig vom Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs und Eingangsverfahrens in der WfbM anzubieten, sowie den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen, die Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit (Artikel 2 Nummer 1) bereits ab dem Tag nach Verkündung in Kraft treten zu lassen;
8. die Zugangsvoraussetzung des § 219 Absatz 2 Satz 1 SGB IX „Mindestmaß wirtschaftlicher Eignung“ für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abzuschaffen;
9. die im Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Potentiale nutzen – Inklusive Arbeitswelt stärken“ (Bundestagsdrucksache 20/1013) geforderten Maßnahmen umzusetzen, insbesondere
  - a) sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die Rechtsunsicherheit für Inklusionsunternehmen bei der umsatzsteuerrechtlichen Privilegierung zu beseitigen;
  - b) eine Klarstellung des Status der Gemeinnützigkeit für Inklusionsunternehmen bei der Beantragung von Wirtschaftshilfen vorzunehmen;
  - c) die Bundesverwaltungsvorschrift zur bevorzugten Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsunternehmen nach § 224 Absatz 2 SGB IX voranzubringen;
  - d) das Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung intensiver zu bewerben, und mit Informations- und Schulungskampagnen bekannter zu machen;
  - e) für das Budget für Arbeit insbesondere die Aufnahme in die Beitragspflicht der Arbeitslosenversicherung und damit den Bezug von Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld zu ermöglichen;
  - f) die Regelungen zum Werkstattentgelt so zu überarbeiten, dass die Erhöhungen der Einnahmen auch tatsächlich bei den Menschen mit Behinderungen ankommen;
  - g) ein Förderprogramm für barrierefreie digitale Infrastruktur in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie der Vermittlung digitaler Kompetenzen von Auszubildenden mit Behinderungen und deren Ausbilderinnen und Ausbildern aufzulegen;
  - h) die Hürden für inklusive Ausbildung gerade in kleineren und mittelständischen Unternehmen zu beseitigen, so dass für eine Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 42 der Handwerksordnung (HwO) eine „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder“ (REZA) auf freiwilliger Basis erfolgen kann, aber nicht muss, der verbindliche Lehrstoff gestrafft und das Angebot kostenlos wird.

Berlin, den 19. April 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**







